

Haftpflicht des Bundes aus militärischen Übungen : Verletzung eines Knaben zufolge eines gefundenen Bruchteils einer Handgranate

Autor(en): **E.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **91=111 (1945)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gebung, das Verhalten der Truppe, bis zur eigentlichen *Lehre, die aus der Uebung zu ziehen ist.*

* * *

Diese wenigen Gedanken sollen nicht als Unterlagen dienen für die Durchführung von Gefechtsübungen in Zug und Kompagnie. Ich möchte einzig auf einen Punkt in der persönlichen Weiterbildung des Offiziers hinweisen, der nie vernachlässigt werden darf. Der Leitende muss sich bewusst sein, welche Aufgabe er bei der Durchführung einer solchen Uebung übernimmt und durch entsprechende Vorbereitungen einen erfolgreichen Verlauf auf der kleinsten Uebung gewährleisten.

Haftpflicht des Bundes aus militärischen Uebungen

Verletzung eines Knaben zufolge Explosion eines gefundenen Bruchteiles einer Handgranate.

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 23. Februar 1941 fanden einige in der Gemeinde Flums wohnhafte Knaben, die auf dem Militärschiessplatz «Gufern» nach Patronenhülsen suchten, im Schlamm des dort vorbeifliessenden Milchbaches ein schmutziges Aluminiumbüchlein, durchschossen und verbeult, aber mit einer Feder versehen. Der ca. 10 $\frac{1}{2}$ jährige Knabe A. K. nahm das Büchlein, mit dem auf dem Heimwege «geschüttet» wurde, an sich und zeigte es zu Hause auch dem Vater, der es ihm beliess. Bei dem Büchlein handelte es sich — wie sich später dann herausstellte — um ein Stück einer Handgranate, in der vorgängig einer militärischen Stosstruppübung der in die Handgranate eingefüllte Sand vom Kommandanten, Hptm. Sch., durch Cheddit und Trotyl ersetzt worden war. Gegen den Abend des gleichen Tages begab sich der Knabe A. K. in die Werkstatt des väterlichen Hauses zu einem Beschlagstock und schlug mit einem Hammer auf das Büchlein, so dass es detonierte und dem Knaben die linke Hand samt Handgelenk abriess und das rechte Auge schwer verletzte.

In der Folge stellte der Knabe A. K. *gegenüber der Eidgenossenschaft* gestützt auf Art. 27 der Militärorganisation das Begehren auf

Zahlung einer Entschädigung von Fr. 32,375.—. Diese Bestimmung lautet:

«Wenn infolge militärischer Uebungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Bund für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.»

In der Begründung wurde ausgeführt, der Kausalzusammenhang des Unfalles mit einer militärischen Uebung und den damit verbundenen Gefahren stehe fest. Festgestellt sei auch durch militärische Expertise, dass die Handgranaten in befehlswidriger Weise trotz Warnung durch Hptm. Sch. «*geschärft*» worden seien und dass auch das Aufsuchen, bzw. die Vernichtung der Blindgänger oberflächlich durchgeführt worden sei. Den *Knaben* selber, der erst 10½ Jahre alt sei, treffe schon wegen seines jugendlichen Alters kein Verschulden und auch dem Vater K. könne ein Mitverschulden am Unfall nicht zur Last gelegt werden. Er habe das durchlöcherte Büchlein für einen harmlosen Gegenstand gehalten und habe daher keinen Anlass gehabt, es dem Knaben wegzunehmen. Was den Schaden anbelange, so sei mit einer dauernden Invalidität von 60 % zu rechnen. Bei einem anzunehmenden spätern Jahresverdienst von Fr. 4000.— ergebe sich ein Erwerbsausfall von Fr. 2400.— pro Jahr.

Die *Eidgenossenschaft* lehnte jede Haftpflicht ab, denn sowohl der Knabe wie auch Vater K. hätten den Unfall *grob-fahrlässig* verschuldet. Der Knabe habe gewusst, dass es überhaupt verboten war, nach Geschossteilen zu suchen und habe das Büchlein auch als Stück einer «abgegangenen» Handgranate erkannt. Auch der Vater habe gewusst, dass es sich um ein Granatenpartikel handle und es sei daher sträflich leichtsinnig gewesen, dem Knaben den Fund zu belassen.

Das *Bundesgericht* (verw. rechtl. Kammer) hat die Haftpflicht des Bundes grundsätzlich bejaht und dem Knaben eine Entschädigung von Fr. 30,328.— *zugesprochen*, wobei die Frage offen gelassen wurde, ob dem Bunde gegenüber dem Vater K. wegen Mitverschuldens ein Regressrecht zustehe.

Dass es sich hier um einen Unfall handelt, der im Sinne von Art. 27 der Militärorganisation «infolge militärischer Uebungen» eingetreten ist, erschien ohne weiteres als gegeben. Die Haftung aus Art. 27 MO ist zudem durch Bundesratsbeschluss vom 29. März 1940 auf alle während des gegenwärtigen Aktivdienstes entstandenen Schadenersatzansprüche aus Tötung oder Verletzung ausgedehnt worden,

gleichviel, ob sie auf militärische Uebungen oder andere militärische Vorgänge zurückzuführen sind. Dem Entscheid kommt aktuelle Bedeutung zu, da wegen zahlreicher Unfälle das Aufheben von Blindgängern ausdrücklich verboten ist und die Bundesverwaltung daher festgestellt haben wollte, ob und unter was für Voraussetzungen der Bund bei Uebertretung dieses Verbotes gleichwohl haftpflichtig erklärt werden könne.

Bei Art. 27 MO handelt es sich um eine Verursachungshaftung, die kein Verschulden von Militärpersonen voraussetzt und sich auf die dem militärischen Betrieb innewohnenden *Gefahren* gründet. Diese Gefahren sind erfahrungsgemäss bei Uebungen mit Handgranaten — seien sie scharf, halbscharf oder geschärft — besonders gross, nicht nur wegen der Wirkung der detonierenden Geschosse, sondern besonders auch wegen der Möglichkeit, dass Blindgänger liegen bleiben und später explodieren. Erhöht wurde im vorliegenden Falle diese bei Uebungen mit Handgranaten immer vorhandene grosse Gefahr durch die Durchführung der Uebung auf einem nicht zu einem Waffenplatz gehörenden und deshalb nicht unter ständiger Aufsicht gehaltenen Schiessplatz sowie dadurch, dass das Aufsuchen und Unschädlichmachen der Blindgänger nicht fachmännisch durchgeführt worden war.

Dieser hohe Grad der Gefährdung muss bei der Beurteilung des *Selbstverschuldens* berücksichtigt werden: die Entlastung des Haftpflichtigen tritt in solchem Falle nur bei entsprechend höherem Selbstverschulden der Geschädigten ein. Der verletzte Knabe hat eine Woche nach dem Unfall ausgesagt, er habe gewusst, dass auf dem Schiessplatz mit Handgranaten geübt worden sei und dass das Aluminiumbüchlein eine abgegangene Handgranate sei. Vor dem Instruktionsrichter behauptete er später, er habe die Handgranate nicht als solche erkannt, doch erscheint diese Aussage nicht glaubwürdig bei einem Knaben von zehn Jahren und sieben Monaten, der sich für technische Dinge interessiert und auch deswegen den Schiessplatz abgesucht hat. Vielmehr ist anzunehmen, er habe gewusst, dass es sich um eine Handgranate oder einen Bestandteil einer solchen handle. Der Vater des Knaben will erst *nach* dem Unfall erkannt haben, dass das Büchlein der Kern einer Handgranate gewesen sei. Er hat 1914/18 Aktivdienst geleistet, doch ist ihm zuzugeben, dass die heute verwendeten Handgranaten von den damaligen gänzlich verschieden aussehen; selbst wenn er an eine solche gedacht hätte, konnte er zudem annehmen, das durchlöcherete Büchlein sei nunmehr ungefährlich.

Vor der rechtlichen Beurteilung des Verhaltens des *Vaters* ist jedoch die Frage zu entscheiden, ob dessen Verschulden überhaupt ein Selbstverschulden des Verletzten im Sinne von Art. 27 MO wäre. Diese Gesetzesbestimmung selber gibt darüber keinen Aufschluss. Ein Mangel der elterlichen Aufsicht oder ein sonstiges Verschulden des *Vaters* wäre jedoch dem *Knaben nicht als Selbstverschulden* anzurechnen und kann daher nicht zu einem Abzug am Schadenersatz führen, sofern der Minderjährige — wenn auch durch Vertretung des *Vaters* — nur eigene Ansprüche geltend macht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 60 II 224, 58 II 35) sind die Eltern, die im Prozesse nur als gesetzliche Vertreter der Kinder handeln und keine eigenen Ansprüche erheben, in den Fragen der Haftpflicht als Drittpersonen zu betrachten. Dagegen bleibt die Frage vorbehalten, ob der Eidgenossenschaft im Falle eines Verschuldens der Eltern durch Art. 29 MO ein Rückgriffsrecht gewahrt ist.

Ein Abzug vom Ersatz des vollen Schadens kommt demnach nur noch in Frage, soweit ein *Selbstverschulden des Knaben* anzunehmen ist. Das Publikum ist freilich in den Zeitungen vor den mit solchen Uebungen verbundenen Gefahren gewarnt worden; doch war dem *Knaben* die Kenntnisnahme dieser Veröffentlichungen nicht zuzumuten. Dagegen war das Aufheben von Blindgängern verboten und die Kinder waren in der Schule auf das Verbot aufmerksam gemacht worden. Daraus, dass er den Fund nicht vorschriftsgemäss nach dem eineinviertel Stunden entfernten Waffenplatz gebracht hat, kann ihm kein schwerer Vorwurf gemacht werden; denn die Verwaltung des Waffenplatzes hätte doch nur ernstlich auf die Abgabe von Blindgängern rechnen können, wenn sie am Ort eine Sammelstelle errichtet und bekanntgegeben hätte. Namentlich aber kann das Selbstverschulden des *Knaben* deswegen nicht als schwer bewertet werden, weil er zwar vermutlich die Handgranate als solche erkannte, aber in seinem Alter von 10 $\frac{1}{2}$ Jahren noch nicht *Einblick* in die mit dieser Waffe verbundenen *Gefahren* haben konnte. Seinem Verschulden ist mit dem Abzug von einem Zehntel der Entschädigung hinreichend Rechnung getragen.

Der *Knaben* wurde aus diesen Erwägungen eine *Entschädigung* von Fr. 30,328 zugesprochen. (Urteil der verwaltungsrechtl. Kammer des Bundesgerichtes vom 26. Januar 1945 i. S. Kastelber c. Eidgenossenschaft.)

Dr. E. G. (Lausanne).